



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 54/2025
vom 3. April 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8169
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 4 § 1 Absätze 2 und 3 und 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor », gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 21. Februar 2024, dessen Ausfertigung am 23. Februar 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Frage Nr. 1: wenn keine Desindexierung - gleicher Höchstbetrag für die statutarischen Bediensteten bzw. die Vertragsbediensteten im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 und die anderen statutarischen Bediensteten bzw. Vertragsbediensteten des öffentlichen Sektors - Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967

‘ Verstößt Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, abgeändert durch den königlichen Erlass Nr. 280 vom 30. März 1984, in Ermangelung eines Desindexierungsmechanismus für die statutarischen Bediensteten und die Vertragsbediensteten im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- indem er auf die statutarischen Bediensteten und die Vertragsbediensteten im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 einerseits und die statutarischen Bediensteten und die Vertragsbediensteten im Sinne der königlichen Erlasse vom 24. Januar 1969 und vom 12. Juni 1970 andererseits denselben Entlohnungshöchstbetrag anwendet,

- während diese beiden Kategorien insofern unterschiedlich sind, als auf die Erstgenannte kein Mechanismus zur Desindexierung der Entlohnung, die als Grundlage für die Berechnung der Rente zur Entschädigung der bleibenden teilweisen Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls dient, angewandt wird, im Gegensatz zur Letztgenannten? '.

Frage Nr. 2: wenn keine Desindexierung - gleicher Höchstbetrag für die statutarischen Bediensteten bzw. die Vertragsbediensteten im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 und die anderen statutarischen Bediensteten bzw. Vertragsbediensteten des öffentlichen Sektors - Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967

‘ Verstößt Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, abgeändert durch den königlichen Erlass Nr. 280 vom 30. März 1984, in Ermangelung eines Desindexierungsmechanismus für die statutarischen Bediensteten und die Vertragsbediensteten im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- indem er keine Verpflichtung für den König zur Indexierung der Höhe des Höchstbetrags im Sinne von Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 enthält, sowohl für die statutarischen Bediensteten und die Vertragsbediensteten im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 einerseits als auch für die statutarischen Bediensteten und die Vertragsbediensteten im Sinne der königlichen Erlasse vom 24. Januar 1969 und vom 12. Juni 1970 andererseits,

- während diese beiden Kategorien insofern unterschiedlich sind, als auf die Erstgenannte kein Mechanismus zur Desindexierung der Entlohnung, die als Grundlage für die Berechnung der Rente zur Entschädigung der bleibenden teilweisen Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls dient, angewandt wird, im Gegensatz zur Letztgenannten? '.

Frage Nr. 3: wenn keine Desindexierung - unterschiedlicher Höchstbetrag öffentlicher Sektor bzw. Privatsektor für die Arbeitnehmer oder Bediensteten mit der gleichen Arbeitsunfähigkeit - Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967

‘ Verstößt Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, abgeändert durch den königlichen Erlass Nr. 280 vom 30. März 1984, in Ermangelung eines Desindexierungsmechanismus für die statutarischen Bediensteten und die Vertragsbediensteten im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- indem er auf die statutarischen Bediensteten und die Vertragsbediensteten im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 einen festen, nichtindexierten Höchstbetrag anwendet,

- während bei gleicher bleibender Arbeitsunfähigkeit auf die Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle der in Artikel 39 dieses Gesetzes vorgesehene indexierte Höchstbetrag angewandt wird? ’.

Frage Nr. 4: wenn keine Desindexierung – unterschiedlicher Höchstbetrag öffentlicher Sektor bzw. Privatsektor für die Arbeitnehmer oder Bediensteten mit der gleichen Arbeitsunfähigkeit – Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967

‘ Verstößt Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, abgeändert durch den königlichen Erlass Nr. 280 vom 30. März 1984, in Ermangelung eines Desindexierungsmechanismus für die statutarischen Bediensteten und die Vertragsbediensteten im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- indem er keine Verpflichtung für den König zur Indexierung der Höhe des Höchstbetrags im Sinne von Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 enthält, und sei es nur für die statutarischen Bediensteten und die Vertragsbediensteten im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970,

- während bei gleicher bleibender Arbeitsunfähigkeit auf die Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle der in Artikel 39 dieses Gesetzes vorgesehene indexierte Höchstbetrag angewandt wird? ’.

Frage Nr. 5: wenn keine Desindexierung – unterschiedlicher Höchstbetrag öffentlicher Sektor bzw. Privatsektor für das Vertragspersonal mit der gleichen Arbeitsunfähigkeit – Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967

‘ Verstößt Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, abgeändert durch den königlichen Erlass Nr. 280 vom 30. März 1984, in Ermangelung eines Desindexierungsmechanismus für die Vertragsbediensteten im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- indem er auf die Vertragsbediensteten im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 einen festen, nichtindexierten Höchstbetrag anwendet,

- während bei gleicher bleibender Arbeitsunfähigkeit auf die Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle der in Artikel 39 dieses Gesetzes vorgesehene indexierte Höchstbetrag angewandt wird? ’.

Frage Nr. 6: wenn keine Desindexierung – unterschiedlicher Höchstbetrag öffentlicher Sektor bzw. Privatsektor für das Vertragspersonal mit der gleichen Arbeitsunfähigkeit – Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967

‘ Verstößt Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, abgeändert durch den königlichen Erlass Nr. 280 vom 30. März 1984, in Ermangelung eines Desindexierungsmechanismus für die Vertragsbediensteten im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- indem er keine Verpflichtung für den König zur Indexierung der Höhe des Höchstbetrags im Sinne von Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 enthält, und sei es nur für die Vertragsbediensteten im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970,

- während bei gleicher bleibender Arbeitsunfähigkeit auf die Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle der in Artikel 39 dieses Gesetzes vorgesehene indexierte Höchstbetrag angewandt wird? '.

Frage Nr. 7: wenn Desindexierung – einheitliche Anwendung des Grundsatzes der Nichtindexierung der Rente für den öffentlichen Sektor und den Privatsektor in ihrer Gesamtheit – Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967

‘ Verstößt Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, zunächst abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen und anschließend durch den königlichen Erlass vom 8. August 1997 (bestätigt durch das Gesetz vom 12. Dezember 1997), dahin ausgelegt, dass davon auszugehen ist, dass Artikel 4 § 1 Absatz 1 sich auf die Jahresentlohnung der statutarischen Bediensteten und der Vertragsbediensteten im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970, zum desindexierten Wert ausgedrückt, bezieht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- indem er auf die statutarischen Bediensteten und die Vertragsbediensteten im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 die gleiche Regelung der Nichtindexierung der Rente wegen bleibender teilweiser Arbeitsunfähigkeit von weniger als (10 und anschließend) 16 % anwendet wie die Regelung für die Vertragsangestellten im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1971,

- während die statutarischen Bediensteten und die Vertragsbediensteten im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1971 sich in einer Situation befinden, die sich grundlegend von derjenigen der Vertragsangestellten des Privatsektors unterscheidet, und zwar in Anbetracht der oben angeregten Auslegung von Artikel 4 (Desindexierung der Grundentlohnung), einerseits und er durch die implizite Aufhebung des Korrekturmechanismus (Indexierung zum Zeitpunkt des Unfalls), der es bisher ermöglicht hat, den Betrag der Rente auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Unfalls bezogenen Entlohnung festzulegen, angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen (Ökonomie, aber auch Gleichbehandlung der Opfer von Arbeitsunfällen im Privatsektor und im öffentlichen Sektor) unverhältnismäßig ist, andererseits? '.

Frage Nr. 8: wenn Desindexierung – einheitliche Anwendung des Grundsatzes der Nichtindexierung der Rente auf das Vertragspersonal des öffentlichen Sektors und des Privatsektors – Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967

‘ Verstößt Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, zunächst abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen und anschließend durch den königlichen Erlass vom 8. August 1997 (bestätigt durch das Gesetz vom 12. Dezember 1997), dahin ausgelegt, dass davon auszugehen ist, dass Artikel 4 § 1 Absatz 1 sich auf die Jahresentlohnung der Vertragsbediensteten im Sinne von

Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970, zum desindexierten Wert ausgedrückt, bezieht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- indem er auf die Vertragsbediensteten im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 die gleiche Regelung der Nichtindexierung der Rente wegen bleibender teilweiser Arbeitsunfähigkeit von weniger als (10 und anschließend) 16 % anwendet wie die Regelung für die Vertragsangestellten im Privatsektor,

- während die Vertragsbediensteten im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1971 sich in einer Situation befinden, die sich grundlegend von derjenigen der Vertragsangestellten des Privatsektors unterscheidet, und zwar in Anbetracht der oben angeregten Auslegung von Artikel 4 (Desindexierung der Grundentlohnung), einerseits und er durch die implizite Aufhebung des Korrekturmechanismus (Indexierung zum Zeitpunkt des Unfalls), der es bisher ermöglicht hat, den Betrag der Rente auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Unfalls bezogenen Entlohnung festzulegen, angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen unverhältnismäßig ist, andererseits? ? ? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Berechnung der Renten wegen « geringfügiger » bleibender Arbeitsunfähigkeiten im öffentlichen Sektor.

B.1.2. Artikel 3 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » (nachstehend: Gesetz vom 3. Juli 1967) bestimmt:

« Gemäß den in Artikel 1 festgelegten Modalitäten:

1. hat das Opfer eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit Anrecht auf:

a) eine Entschädigung für Kosten für medizinische, chirurgische, medikamentöse Pflege, Krankenhauspflege, Prothesen und Orthopädie,

b) eine Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit,

c) einen Zuschlag wegen Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit nach der Revisionsfrist ».

B.1.3. Der fragliche Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bestimmt:

« Die Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit wird auf der Grundlage der jährlichen Entlohnung, auf die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Feststellung der Berufskrankheit Anrecht hat, berechnet. Sie steht im Verhältnis zum Prozentsatz der Arbeitsunfähigkeit, der dem Opfer zuerkannt wird.

Geht die jährliche Entlohnung über 24.332,08 EUR hinaus, wird sie nur bis zu diesem Betrag für die Festlegung der Rente berücksichtigt. Dieser Höchstbetrag entspricht demjenigen, der am Datum der Konsolidierung der Arbeitsunfähigkeit oder am Datum, ab dem die Arbeitsunfähigkeit einen beständigen Charakter aufweist, in Kraft ist.

Anlässlich einer allgemeinen Aufwertung der Gehälter im öffentlichen Sektor und im Rahmen dieser Aufwertung kann der König diesen Betrag ändern ».

B.1.4. Der fragliche Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bestimmt:

« Die in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Renten, die in Artikel 4 § 2 erwähnten zusätzlichen Entschädigungen, die Verschlimmerungszuschläge und die Sterbegelder werden gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches erhöht oder verringert. Der König bestimmt, wie sie an den Schwellenindex 138,01 gebunden werden.

Absatz 1 findet jedoch keine Anwendung auf die Renten, wenn der Grad bleibender Arbeitsunfähigkeit unter 16 Prozent liegt ».

B.2.1. Der königliche Erlass vom 13. Juli 1970 « über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors » (nachstehend: königlicher Erlass vom 13. Juli 1970) erklärt das Gesetz vom 3. Juli 1967 für anwendbar auf das Personal der lokalen Behörden. Da der Kläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan Angestellter einer Gemeinde ist, fällt er unter die Regelung dieses königlichen Erlasses. Artikel 18 dieses königlichen Erlasses definiert, was unter « jährlicher Entlohnung » zu verstehen ist:

« Im Hinblick auf die Festlegung des Betrags der Renten wegen bleibender Unfähigkeit oder wegen Tod sind unter jährlicher Entlohnung alle Gehälter, Löhne oder als Gehalt oder Lohn geltenden Entschädigungen zu verstehen, die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls bezog, zuzüglich der Zulagen oder Entschädigungen, die keine reellen Kosten deckten und aufgrund des Arbeitsvertrags oder des gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Statuts geschuldet

wurden. Für die Festlegung dieser Entlohnung werden Verringerungen der Entlohnung aufgrund des Alters des Opfers jedoch nicht berücksichtigt.

Wenn der Unfall sich vor dem 1. Juli 1962 ereignet hat, wird die jährliche Entlohnung mit einem Koeffizienten multipliziert, um sie an die Schwankungen der Lebenshaltungskosten zwischen dem Datum des Unfalls und dem 1. Juli 1962 anzupassen. Dieser Koeffizient wird gemäß der Tabelle in der Anlage zu vorliegendem Erlass bestimmt.

Für Lehrlinge und Personalmitglieder mit Berufsausbildungsvertrag wird die Rente auf der Grundlage des gemäß Artikel 38/1 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmten Betrags festgelegt.

Für die Kategorien von Personen, auf die der König in Ausführung von Artikel 11ter Absatz 5 des Gesetzes die Sonderregelung von Artikel 86/1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle für anwendbar erklärt hat, wird die Rente auf der Grundlage des gemäß Artikel 86/1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmten Betrags festgelegt ».

B.2.2. Andere königliche Erlasse, die nicht auf die Streitsache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbar sind, erklären das Gesetz vom 3. Juli 1967 für anwendbar auf andere Personalmitglieder des öffentlichen Sektors. Zu diesen anderen Erlassen zählt insbesondere der königliche Erlass vom 24. Januar 1969 « über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten von Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors » (nachstehend: königlicher Erlass vom 24. Januar 1969).

Der königliche Erlass vom 24. Januar 1969 enthält in seinen Artikeln 13 und 14 ähnliche Bestimmungen wie Artikel 18 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970. Artikel 14 § 2 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 präzisiert jedoch, dass « wenn der Unfall sich nach dem 30. Juni 1962 ereignet hat, [...] die in Artikel 13 erwähnte jährliche Entlohnung nicht die Erhöhung infolge ihrer Bindung an die Schwankungen des zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden allgemeinen Einzelhandelspreisindex des Königreiches [umfasst] ». Diese Präzisierung ist im königlichen Erlass vom 13. Juli 1970, der auf die Streitsache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbar ist, nicht enthalten.

B.2.3. In Anbetracht dieser Elemente ist das vorlegende Rechtsprechungsorgan der Auffassung, dass Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 zwei Auslegungen zulässt. Nach der ersten Auslegung, die das vorlegende Rechtsprechungsorgan als « wörtlich » bezeichnet, ist die Entlohnung, die als Grundlage für die Berechnung der Rente dient, die jährliche Entlohnung, die dem Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls tatsächlich zusteht, also eine

indexierte Entlohnung. Nach der zweiten Auslegung, die sich an den Regeln für andere Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor orientiert, ist die Entlohnung, die als Grundlage für die Berechnung der Rente dient, so zu verstehen, dass sie « die Erhöhung infolge ihrer Bindung an die Schwankungen des zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden allgemeinen Einzelhandelspreisindex des Königreiches » nicht umfasst, das heißt, dass sie desindexiert ist.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan gibt in der Vorlageentscheidung an, dass es in diesem Stadium nicht beabsichtigt, unter diesen beiden Auslegungen von Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 diejenige zu bestimmen, die zugrunde zu legen ist. Die Vorabentscheidungsfragen Nrn. 1 bis 6 gehören zur ersten Auslegung und die siebte und achte Vorabentscheidungsfrage zur zweiten Auslegung.

In Bezug auf die siebte und die achte Vorabentscheidungsfrage

B.3. Mit der siebten und der achten Vorabentscheidungsfrage befragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Opfer eines Arbeitsunfalls, die eine « geringfügige » bleibende Arbeitsunfähigkeit erleiden und die dem öffentlichen Sektor angehören, und die Opfer eines Arbeitsunfalls, die dieselbe Arbeitsunfähigkeit erleiden und die dem privaten Sektor angehören, gleich behandelt, während ihre Referenzentlohnungen, was die Festsetzung des Betrags der Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit betrifft, nicht auf die gleiche Weise berechnet werden. Die Rente wird nämlich in keinem der beiden Fälle indexiert, aber im öffentlichen Sektor wird der Betrag der Rente auf der Grundlage einer nichtindexierten jährlichen Entlohnung zum Zeitpunkt des Unfalls berechnet, während dieser Betrag im privaten Sektor aufgrund einer indexierten Grundentlohnung festgesetzt wird.

B.4. Was die Berechnungsbasis betrifft, auf deren Grundlage der Betrag der Rente im öffentlichen Sektor festgesetzt wird, wird in der Vorlageentscheidung auf Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 sowie auf Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 in der zweiten Auslegung Bezug genommen, die das Rechtsprechungsorgan für

die letztgenannte Bestimmung beabsichtigt zugrunde zu legen, die dem entspricht, was in den Artikeln 13 und 14 § 2 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 vorgesehen ist.

B.5.1. Wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 178/2014 (ECLI:BE:GHCC:2014:ARR.178) und 61/2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.061) in Bezug auf den vorerwähnten Artikel 14 § 2 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 geurteilt hat, ist die Nichtindexierung der Berechnungsbasis der Rente im öffentlichen Sektor nicht auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen, sondern ergibt sich aus dem vorerwähnten Artikel 14 § 2 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969. Ebenso ergibt sich die Nichtindexierung im vorliegenden Fall aus Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 in der zweiten Auslegung, die das Rechtsprechungsorgan für die letztgenannte Bestimmung beabsichtigt zugrunde zu legen, die dem entspricht, was in Artikel 14 § 2 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 vorgesehen ist.

B.5.2. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, noch irgendeine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Befugnis, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob die Bestimmungen eines königlichen Erlasses gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen. In Anwendung von Artikel 159 der Verfassung obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, jene Bestimmungen eines königlichen Erlasses, die nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar wären, nicht zur Anwendung zu bringen.

B.6. Die siebte und die achte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

In Bezug auf die erste bis die sechste Vorabentscheidungsfrage

B.7.1. Die Gemeinde Sambreville macht zu Unrecht geltend, dass die Vorabentscheidungsfragen Nrn. 1 bis 6 die Auslegung einer Verordnungsbestimmung betreffen. Zwar sind Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 und seine Auslegung für die Beantwortung dieser Vorabentscheidungsfragen relevant, aber diese beziehen sich sehr wohl auf die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967.

B.7.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bedeutet, dass die im Gesetz vom 3. Juli 1967 und in den vorerwähnten königlichen Erlassen vorgesehene Entschädigungsregelung für Arbeitsunfälle auf die verschiedenen Kategorien von Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors einheitlich angewandt wird. Die Rechtsprechung der Gerichtshöfe und Gerichte ist jedoch geteilter Meinung darüber, ob die in dem vorerwähnten Artikel 14 § 2 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 vorgesehene Regel der Desindexierung der Entlohnung, die als Grundlage für die Berechnung der Rente dient, anzuwenden ist, oder ob gemäß Artikel 159 der Verfassung die Anwendung dieser Bestimmung aufgrund der Diskriminierung, zu der sie zwischen den Arbeitnehmern, die in den Anwendungsbereich dieses königlichen Erlasses fallen, und den Arbeitnehmern des Privatsektors, deren Rente auf der Grundlage ihrer indexierten Entlohnung berechnet wird, führt, abzulehnen ist.

Es obliegt nicht dem Gerichtshof, sich zu diesen Abweichungen in der Rechtsprechung zu äußern.

Die Auslegung von Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970, die das vorlegende Rechtsprechungsorgan als « wörtlich » bezeichnet, hätte, wenn sie zugrunde gelegt würde, zur Folge, dass die Regelung des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 an die des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 angeglichen würde, wenn die Anwendung der in Artikel 14 § 2 des letztgenannten Erlasses vorgesehenen Desindexierungsregel in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung ausgeschlossen würde.

In Anbetracht dieser Elemente ist die Auslegung von Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970, die das vorlegende Rechtsprechungsorgan als « wörtlich » bezeichnet, nicht offensichtlich falsch und die Vorabentscheidungsfragen Nrn. 1 bis 6 sind der Lösung der Streitsache nicht offensichtlich nicht dienlich.

B.7.3. Wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 164/2011 (ECLI:BE:GHCC:2011:ARR.164) und 58/2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.058) geurteilt hat, ist es im Übrigen nicht erforderlich, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan sich bereits dann, wenn es prüft, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der Streitsache dienlich ist, für eine bestimmte Auslegung der fraglichen Bestimmung entscheidet. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Auslegung anderer Bestimmungen, die anwendbar sind und sich auf die dem Gerichtshof vorgelegten Fragen auswirken. Daher bedeutet der Umstand, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan sich nicht zur Auslegung von Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 geäußert hat, nicht, dass die Vorabentscheidungsfragen keiner Antwort bedürfen.

B.8. Mit der dritten und der vierten Vorabentscheidungsfrage befragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er für die Berechnung ihrer Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit auf die Entlohnung der Bediensteten im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 einen festen, nichtindexierten Höchstbetrag anwendet und insofern er den König nicht verpflichtet, die darin vorgesehene Höhe des Höchstbetrags zu indexieren, während bei den Arbeitnehmern des Privatsektors im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle ein indexierter Höchstbetrag auf ihre indexierte Entlohnung angewandt wird.

B.9. Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmt:

« Geht die jährliche Entlohnung über den nachstehend erwähnten Betrag hinaus, wird sie für die Festlegung der Entschädigungen und Renten nur bis zu diesem wie folgt festgelegten Betrag berücksichtigt:

[...]

9. ab dem 1. Januar 2018: 35.652,45 EUR (Index 102,10; Basis 2004 = 100),

[...]

Die Beträge dieser Entlohnungen sind gemäß den vom König festgelegten Modalitäten an die Schwankungen des Verbraucherpreisindexes gebunden.

Nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrats kann der König diese Beträge ändern.

Die in den Absätzen 1 und 3 erwähnten Beträge der Entlohnungen, die für die Festlegung der Entschädigungen und Renten berücksichtigt werden, sind ausschließlich die am Datum des Unfalls geltenden Beträge ».

B.10.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10.2. Der Gesetzgeber verfügt bei der Bestimmung seiner Politik in sozioökonomischen Angelegenheiten über einen weiten Beurteilungsspielraum. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es darum geht, die Weise der Entschädigung von Arbeitsunfällen zu regeln, die Bestandteil der Regelungen zum Sozialversicherungsrecht ist. Im Rahmen der Politik zur Kostenkontrolle obliegt es dem Gesetzgeber, unter Berücksichtigung des Zwecks der betreffenden Entschädigung und des zu versichernden finanziellen Gleichgewichts zu bestimmen, auf welche Weise die Entschädigung für Schäden infolge eines Arbeitsunfalls festzulegen ist. Dabei darf der Gesetzgeber jedoch nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen.

B.11.1. Das Gesetz vom 3. Juli 1967 wurde angenommen, um das Personal des öffentlichen Dienstes gegen die Folgen des Wegeunfalls oder des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten abzusichern.

« L'objectif poursuivi est de leur donner le bénéfice d'un régime comparable à celui qui est déjà applicable dans le secteur privé. Le Gouvernement n'a pas jugé possible ni souhaitable de soumettre les agents des services publics aux mêmes dispositions que les ouvriers et les employés du secteur privé. Le statut des fonctionnaires comporte des particularités dont il convient de tenir compte et qui justifient, dans certains cas, l'adoption de règles propres. Le but visé reste cependant le même : donner à la victime une réparation appropriée du préjudice subi à la suite d'un accident » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, SS. 3 und 4; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 242, SS. 2 und 3).

« Il n'est donc nullement question d'une extension pure et simple du régime du secteur privé au secteur public » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 339/6, S. 2).

B.11.2 Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber für die Arbeitnehmer des privaten Sektors und die des öffentlichen Sektors in Bezug auf die Entschädigungsregelung für Opfer eines Arbeitsunfalls vergleichbare Regelungen festlegen wollte, ohne jedoch angesichts der jedem Sektor eigenen Eigenschaften eine bloße Ausweitung der Regelung des Privatsektors auf den öffentlichen Sektor vorzusehen.

B.12.1. Der Gerichtshof hat mehrmals geurteilt, dass es aufgrund der objektiven Unterschiede zwischen den beiden Kategorien von Arbeitnehmern gerechtfertigt ist, dass sie unterschiedlichen Systemen unterliegen, und dass es akzeptabel ist, dass bei einem eingehenderen Vergleich beider Systeme Behandlungsunterschiede sichtbar werden - einmal in der einen Richtung, einmal in der anderen Richtung -, unter dem Vorbehalt, dass jede Regel mit der Logik des Systems, zu dem diese Regel gehört, übereinstimmt.

B.12.2. Die eigene Logik der jeweiligen Systeme in Sachen Arbeitsunfälle rechtfertigt es, dass es Unterschiede zwischen dem öffentlichen Sektor und dem Privatsektor gibt, insbesondere hinsichtlich der Verfahrensregeln, der Höhe und der Modalitäten der Entschädigung.

Es obliegt dem Gesetzgeber, unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu beurteilen, ob eine größere Gleichwertigkeit wünschenswert ist, und zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise eine größere Einheitlichkeit zwischen den beiden Regelungen in konkreten Maßnahmen Ausdruck finden muss.

B.13. Das Gesetz vom 3. Juli 1967 sah jedoch insbesondere bezüglich der Entscheidung, einen festen Höchstbetrag, der auf die Entlohnung des Opfers anzuwenden ist, vorzusehen, ursprünglich einen Verweis auf die für Arbeitnehmer im Privatsektor vorgesehene Höhe des Höchstbetrags vor, um die Regelung für den öffentlichen Sektor « mit der Regelung für den Privatsektor in Übereinstimmung » zu bringen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 339/6, SS. 6 und 7). Durch den königlichen Sondervollmachtenerlass Nr. 280 vom 30. März 1984 « zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » wurde beschlossen, zu einer

festen Höchstgrenze überzugehen, wiederum mit dem Ziel der Übereinstimmung mit der Regelung für Arbeitnehmer im Privatsektor, wie aus dem Bericht an den König vor diesem königlichen Erlass hervorgeht:

« Le montant forfaitaire fixé comme plafond par le législateur doit rester constant et ne peut évoluer normalement par le mécanisme de l'indexation pour le mettre continuellement en concordance avec la rémunération qui est indexée.

La mise en concordance n'est concevable que si la rémunération de base est liée aux fluctuations de l'indice des prix à la consommation comme dans la loi du 10 avril 1971 sur les accidents du travail.

Par contre, en ce qui concerne le personnel soumis à la loi du 3 juillet 1967, la rémunération à prendre en considération pour le calcul de la rente est toujours prise à 100 p.c., c'est-à-dire sans majoration due aux fluctuations de l'indice des prix à la consommation » (*Belgisches Staatsblatt*, 6. April 1984, S. 4289).

Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Dezember 1984 « zur Bestätigung der Königlichen Erlasse zur Ausführung von Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1983, durch das dem König bestimmte Sondervollmachten erteilt werden » bestätigen das Ziel des Gesetzgebers, « das Gleichgewicht mit dem Privatsektor wiederherzustellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 957/7, S. 111).

B.14. In seinem Entscheid Nr. 9/2016 vom 21. Januar 2016 (ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.009) hat der Gerichtshof geurteilt:

« Im Privatsektor wird die Obergrenze zur Bestimmung der Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit jährlich aktualisiert anhand des Indexes der Verbraucherpreise, im Verhältnis zu der ebenfalls dem Index angepassten Grundentlohnung.

Im öffentlichen Sektor hingegen wird die Obergrenze grundsätzlich - außer im Falle einer Anpassung anlässlich einer allgemeinen Aufwertung - im Verhältnis zur nicht indexierten jährlichen Entlohnung festgelegt.

Beide Systeme beruhen daher auf einer eigenen internen Logik » (B.8).

B.15. In Anwendung von Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 kann es sich bei der Entlohnung, die als Grundlage für die Berechnung der Rente des Klägers vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan dient, jedoch um seine indexierte Entlohnung handeln.

Das Gesetz vom 3. Juli 1967 verbietet diese Auslegung des vorerwähnten Artikels 18 nicht, da - wie in B.4 bis B.5.2 erwähnt - keine Bestimmung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 und auch keine andere Gesetzesbestimmung die Berücksichtigung einer nichtindexierten Entlohnung vorschreiben. Der Gesetzgeber, der dem König die Möglichkeit gelassen hat, vorzusehen, dass die für die Berechnung der Rente zu berücksichtigende Entlohnung die indexierte Entlohnung ist, hat außerdem in Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 die Anwendung einer nichtindexierten Höchstgrenze vorgesehen.

Die Änderung der Höhe des Höchstbetrags, die der König aufgrund von Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 vornehmen kann, ist im Übrigen nicht mit einer Indexierung gleichzusetzen.

B.16. Die Anwendung einer festen Höchstgrenze auf ihre indexierte Entlohnung für die Berechnung der Rente der betroffenen Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors ist nicht sachdienlich im Hinblick auf das in B.13 erwähnte Ziel des Gesetzgebers, die im öffentlichen Sektor anwendbare Regelung in Bezug auf die Höchstgrenze der Referenzentlohnung mit der im Privatsektor anwendbaren Regelung in Übereinstimmung zu bringen.

Sie ist auch nicht im Hinblick auf das allgemeinere Ziel des Gesetzgebers, das in B.11.1 und B.11.2 erwähnt wurde, vergleichbare Regelungen für die Arbeitnehmer des privaten Sektors und für die Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors festzulegen, sachdienlich. Zwar rechtfertigen es die objektiven Unterschiede zwischen den beiden Kategorien von Arbeitnehmern, wie in B.12.1 und B.12.2 erwähnt, dass diese Kategorien unterschiedlichen Systemen unterliegen, aber keine Besonderheit des öffentlichen Sektors rechtfertigt die Anwendung einer nichtindexierten Höchstgrenze auf eine indexierte Grundentlohnung.

B.17. Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967, insofern er für die Berechnung der Rente bestimmter Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors bei einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit die Anwendung einer nichtindexierten Höchstgrenze auf die indexierte Entlohnung, die als Grundlage für die Berechnung dieser Rente dient, vorschreibt, ist nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.18.1. Unter Berücksichtigung der Antwort auf die dritte und vierte Vorabentscheidungsfrage ist die Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen Nrn. 1, 2, 5 und 6 nicht sachdienlich zur Lösung der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache.

B.18.2. Die Vorabentscheidungsfragen Nrn. 1, 2, 5 und 6 bedürfen sie keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Insofern er für die Berechnung ihrer Rente bei einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit die Anwendung einer nichtindexierten Höchstgrenze auf die indexierte Entlohnung bestimmter Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors vorsieht, verstößt Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

2. Die erste, die zweite, die fünfte, die sechste, die siebte und die achte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. April 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul